



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 21.08.2023

Nr. 16

Jahrgang 2023

19.08.2023

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.09.2023 bis 29.09.2023

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Ufenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369
und/oder
- Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
e-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09802 – 832634 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 16/2023

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Überschwemmungsgebiet am Strahlbach

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach ermittelten Überschwemmungsgebiets am Strahlbach von Flusskilometer 0,000 bis 2,940 auf dem Gebiet der Kreisstadt Neustadt an der Aisch

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Kreisstadt Neustadt an der Aisch im Landkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim wurde das Überschwemmungsgebiet an dem Strahlbach von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 2,940 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25 000 blau dargestellt. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim sowie in der Stadt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter den folgenden Adressen eingesehen werden:

Stadt Neustadt a.d.Aisch,
Würzburger Str. 33
91413 Neustadt a.d.Aisch
Zimmer 14

Montag – Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Zimmer A 214

Montag – Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Internet:

<https://www.kreis-nea.de/service-themen/abfall-natur-umwelt/ueberschwemmungsgebiete/vorlaeufig-gesicherte-ueberschwemmungsgebiete.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und

Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 17.07.2023
gez. Helmut Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 16/2023

¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

SCHULVERBAND MITTELSCHULE BAD WINDSHEIM
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 458.000,00 € (2023) und 388.400,00 € (2024)
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.815,00 € (2023) und 10.000,00 € (2024)
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Die Umlage wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr. Die Umlagen sind zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

A. Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt 2023 345.500,00 € und 2024 265.900,00 €.

B. Vermögenshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt 2023 10.361,00 € und 2024 10.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Bad Windsheim, 25.07.2023
Schulverband Mittelschule Bad Windsheim
gez. Jürgen Heckel, Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 20.07.2023, Az: 21-9410-Di, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Stadtkämmerei (Zimmer 2.17) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

LkrABI. Nr. 16/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3435613249 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 03.08.2023
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Die von der Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3000019079 und 3000189237 werden, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage der Sparkassenbücher verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 25.07.2023
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2023

ZWECKVERBAND KURZENTRUM BAD WINDSHEIM
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.146.984 € (2023) und 3.566.876 € (2024)
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.718.808 € (2023) und 1.918.808 € (2024)
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Jahr

2023 mit 0 €

und

2024 mit 0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für

2023 auf 0 €

und für

2024 auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

1. Zur Deckung des Schuldendienstes (9100.2320 und .2321) wird im Verwaltungshaushalt eine Umlage im Jahr

2023 mit 778.272 €

und

2024 mit 932.231 €

festgesetzt.

2. Die Höhe der Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:
für die Stadt Bad Windsheim

2023 mit 518.848 €

und

2024 mit 621.487 €

für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

2023 mit 259.424 €

und

2024 mit 310.744 €

3. Die Schuldendienstumlagen sind zum 30. Juni des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Windsheim, 18.07.2023

Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim

gez. Jürgen Heckel, Vorsitzender des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim und Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, Zimmer 2.15 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

LkrABl. Nr. 16/2023

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG

MARKT ERLBACHER GRUPPE

Satzung zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“ folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nr. 22/2014 v. 06.12.14), zuletzt geändert am 16.05.2022 (LKrABl.Nr. 14/2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz erhält folgende Fassung:

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 2,50 €/Monat

bis 10 m³/h 4,38 €/Monat

bis 16 m³/h 7,50 €/Monat.

§ 2

Inkrafttreten

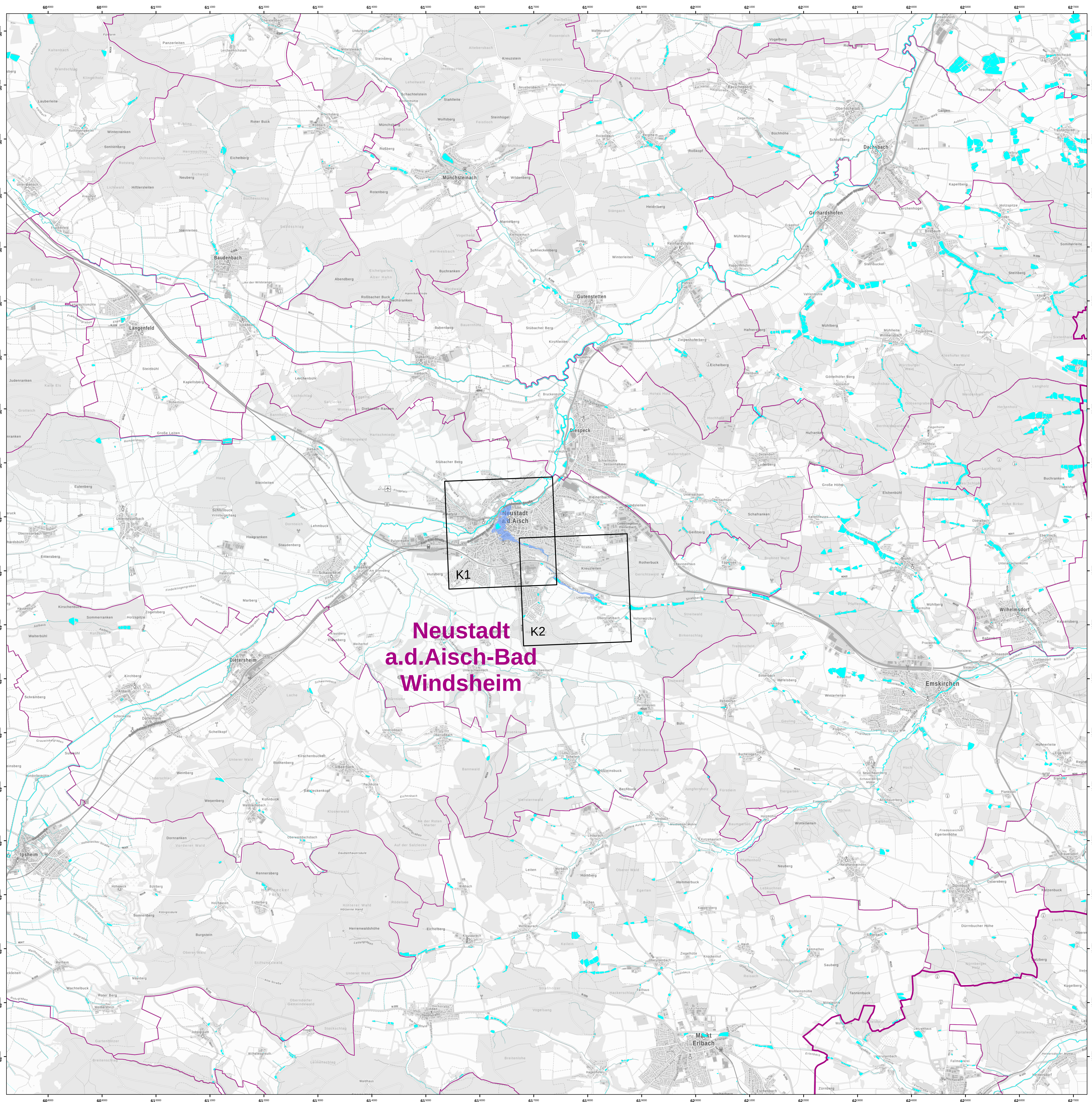
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Erlbach, 20.06.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe“

Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrABl. Nr. 16/2023



Anlage: 3

Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 Gewässer
 Landkreise
 Gemeinden

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad
Windsheim

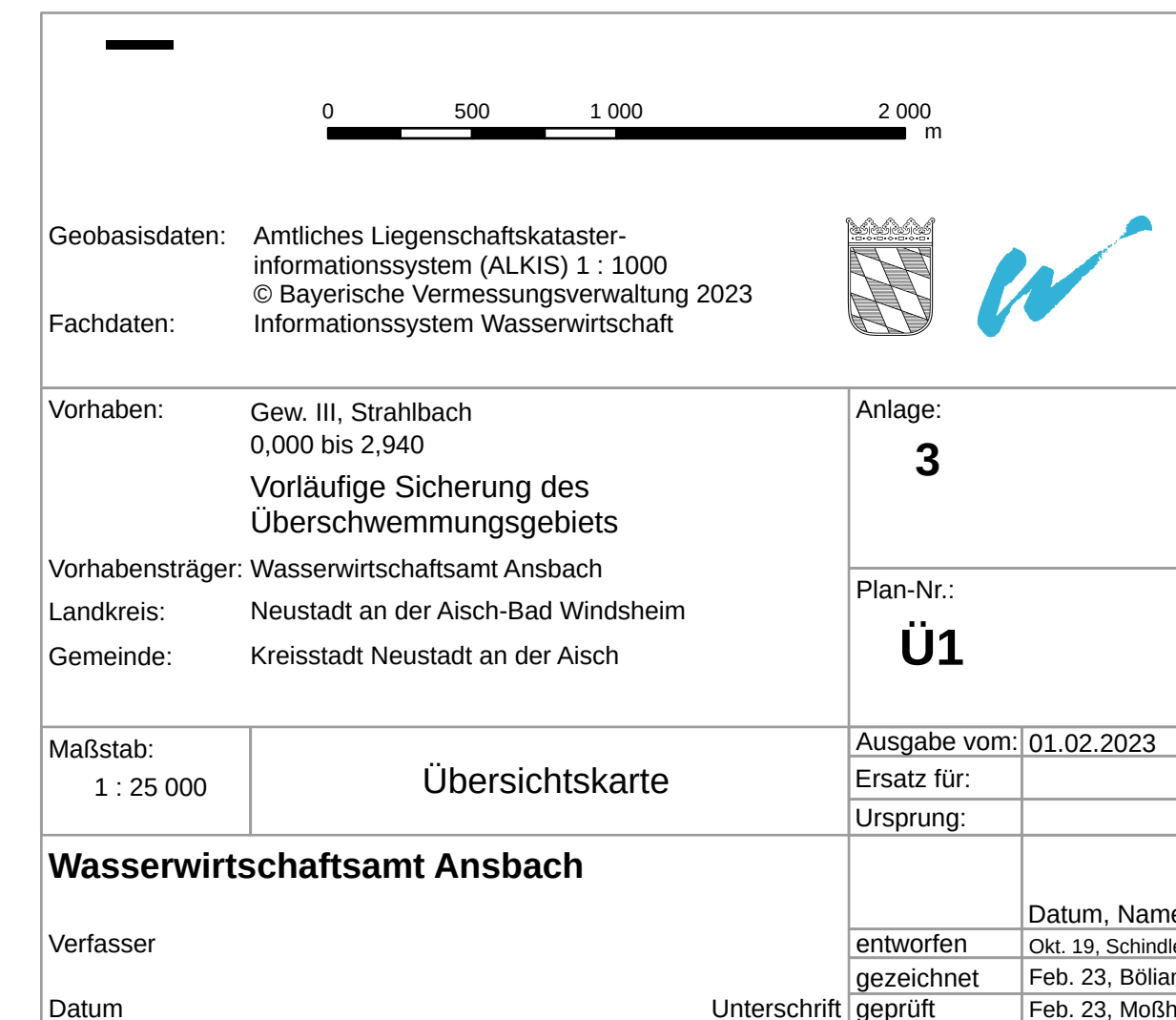
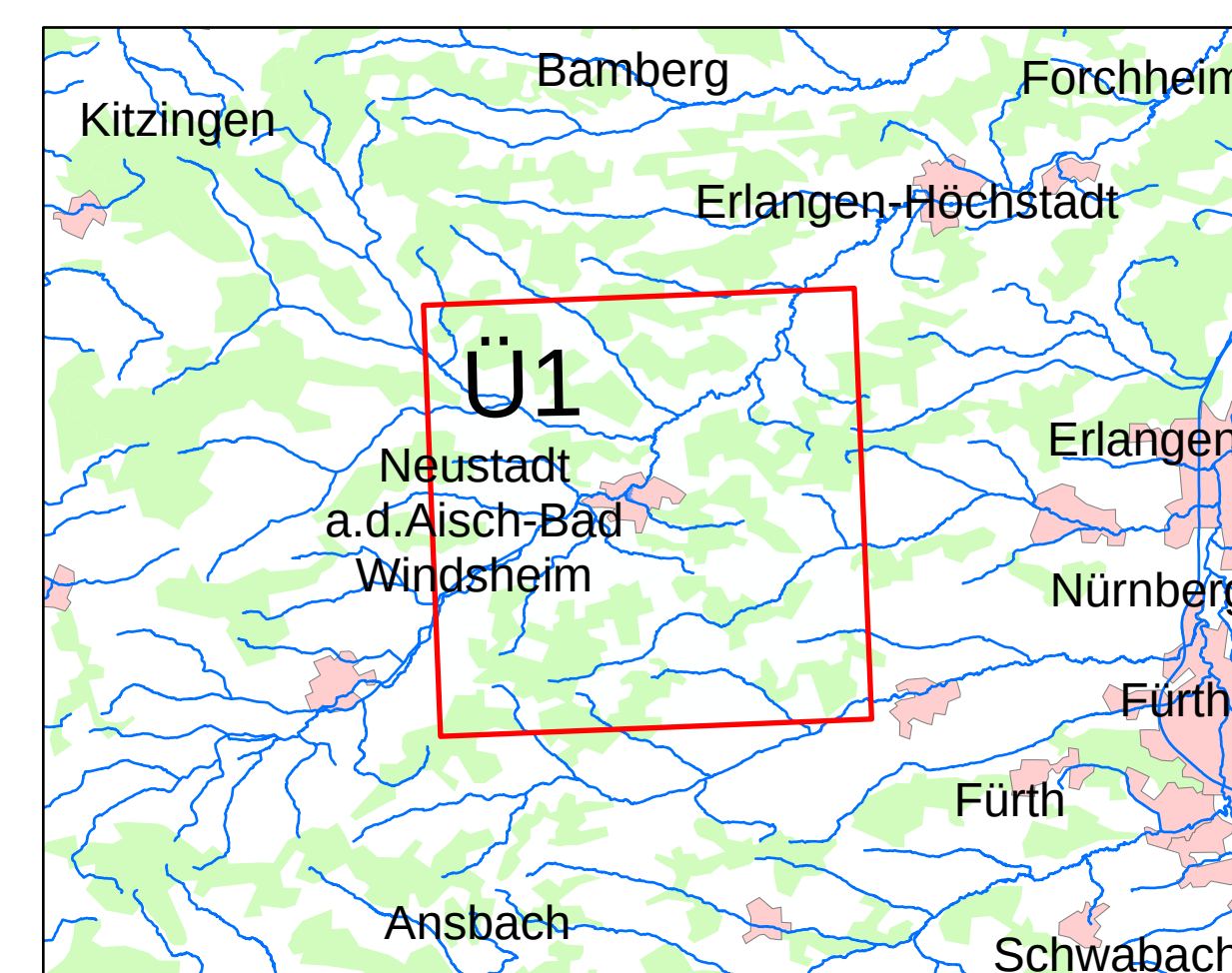
Anlage Übersichtskarte M = 1 : 25.000

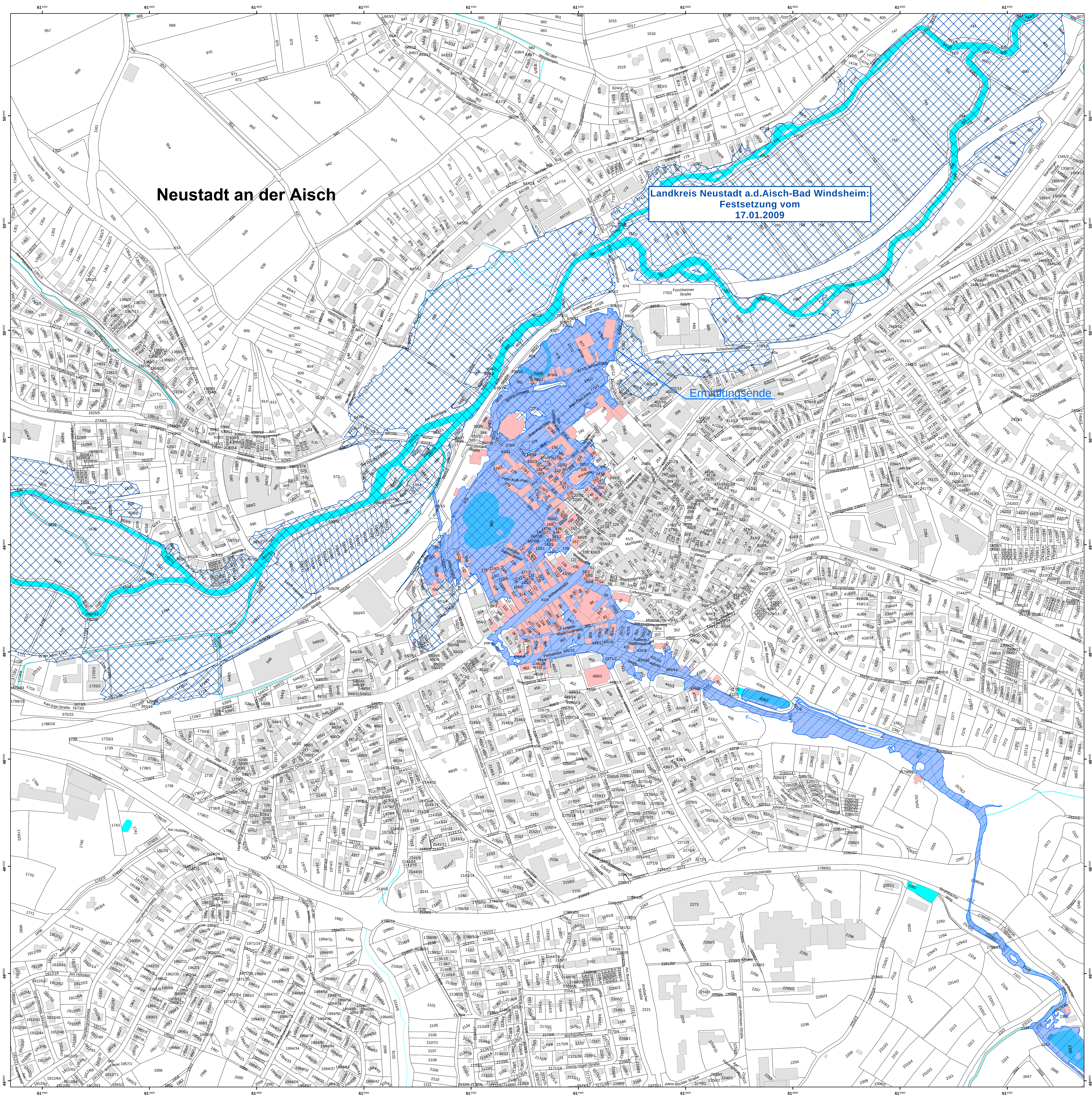
Bestandteil zur vorläufigen Sicherung des
Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
über das Überschwemmungsgebiet für den Strahlbach,
Gewässer III. Ordnung, von Fluss-km 0,000 bis 2,940 im
Bereich
der Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch Landkreis Neustadt
a.d. Aisch – Bad Windsheim

vom 17. 07. 2023

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
Neustadt a.d. Aisch, 17.07.2023

Helmuth Weiß
Landrat





Neustadt an der Aisch

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:
Festsetzung vom
17.01.2009

Ermittlungsende

Anlage: 4

- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gemeinden
 - Landkreise
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets beim HQ100 in m ü. NHN in der Gewässermitte
- Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

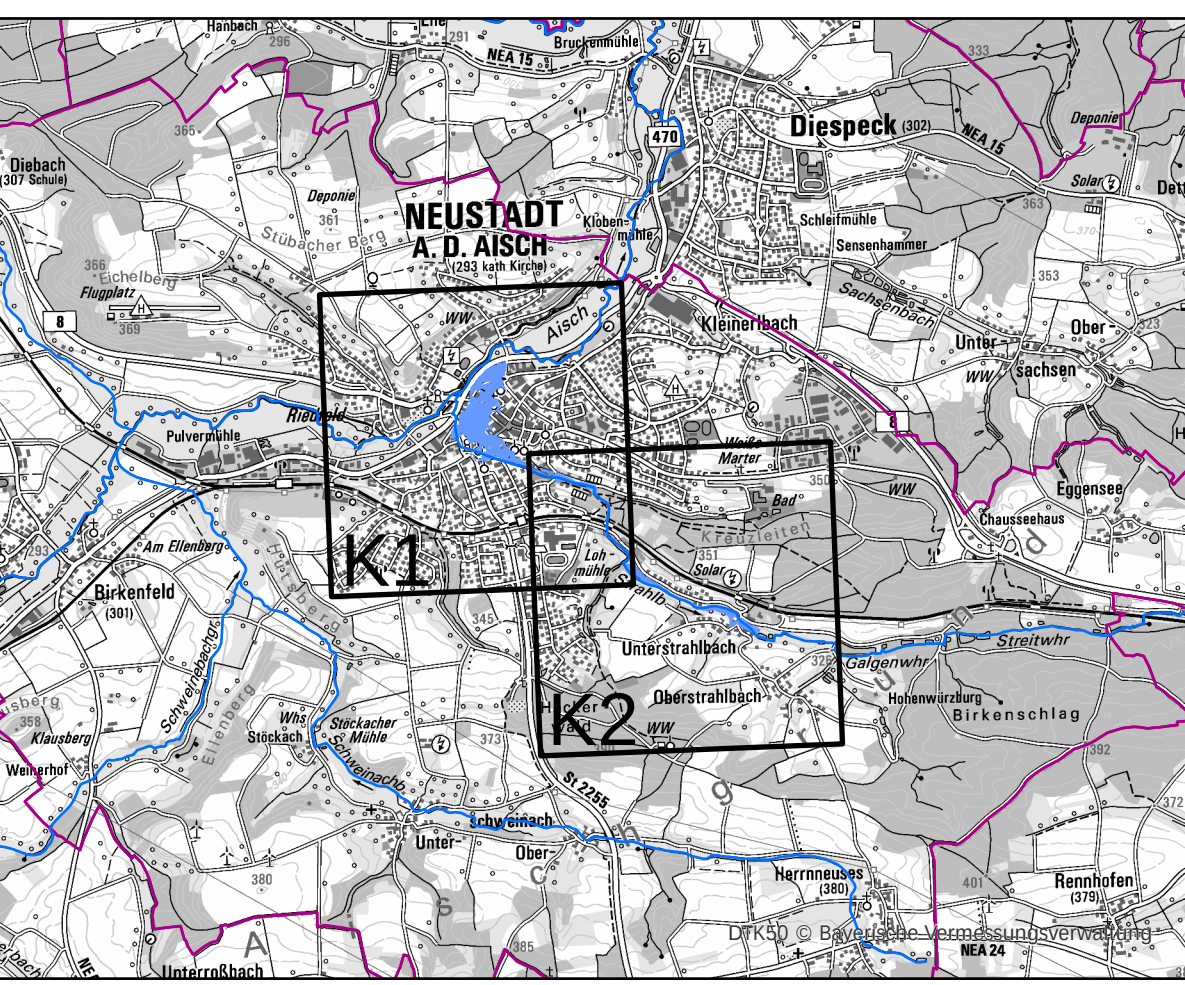
Anlage Übersichtskarte M = 1 : 25.000

Bestandteil zur vorläufigen Sicherung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für den Strahlbach, Gewässer III. Ordnung, von Fluss-km 0,000 bis 2,940 im Bereich der Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

vom 17. 07. 2023

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
Neustadt a.d. Aisch, 17. 07. 2023

Helmut Weiß
Landrat



Geobasisdaten:	Antikates Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1 : 1.000	
Fachdaten:	© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023	Informationssystem Wasserwirtschaft
Vorhaben:	Gew. III, Strahlbach Fluss-km 0,000 bis 2,940 vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 4
Vorhabensträger:	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Plan-Nr.: K1
Landkreis:	Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	
Gemeinde:	Kreisstadt Neustadt an der Aisch	
Maßstab:	1 : 2.500	Ausgabe vom: 01.02.2023
	Detailkarte	Ersatz für:
		Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Ansbach		
Verfasser:		entworfen: 04.19. Schröder
Datum:		gezeichnet: Feb. 23. Bolan
		Unterschrift: geprüft: Feb. 23. Moß

Anlage: 4

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Gemeinden
- Landkreise

Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets beim HQ100 in m ü. NHN in der Gewässermitte

Flurstück

Gebäude

betroffenes Gebäude

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Anlage Übersichtskarte M = 1 : 25.000

Bestandteil zur vorläufigen Sicherung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für den Strahlbach, Gewässer III. Ordnung, von Fluss-km 0,000 bis 2,940 im Bereich der Kreisstadt Neustadt a.d. Aisch Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

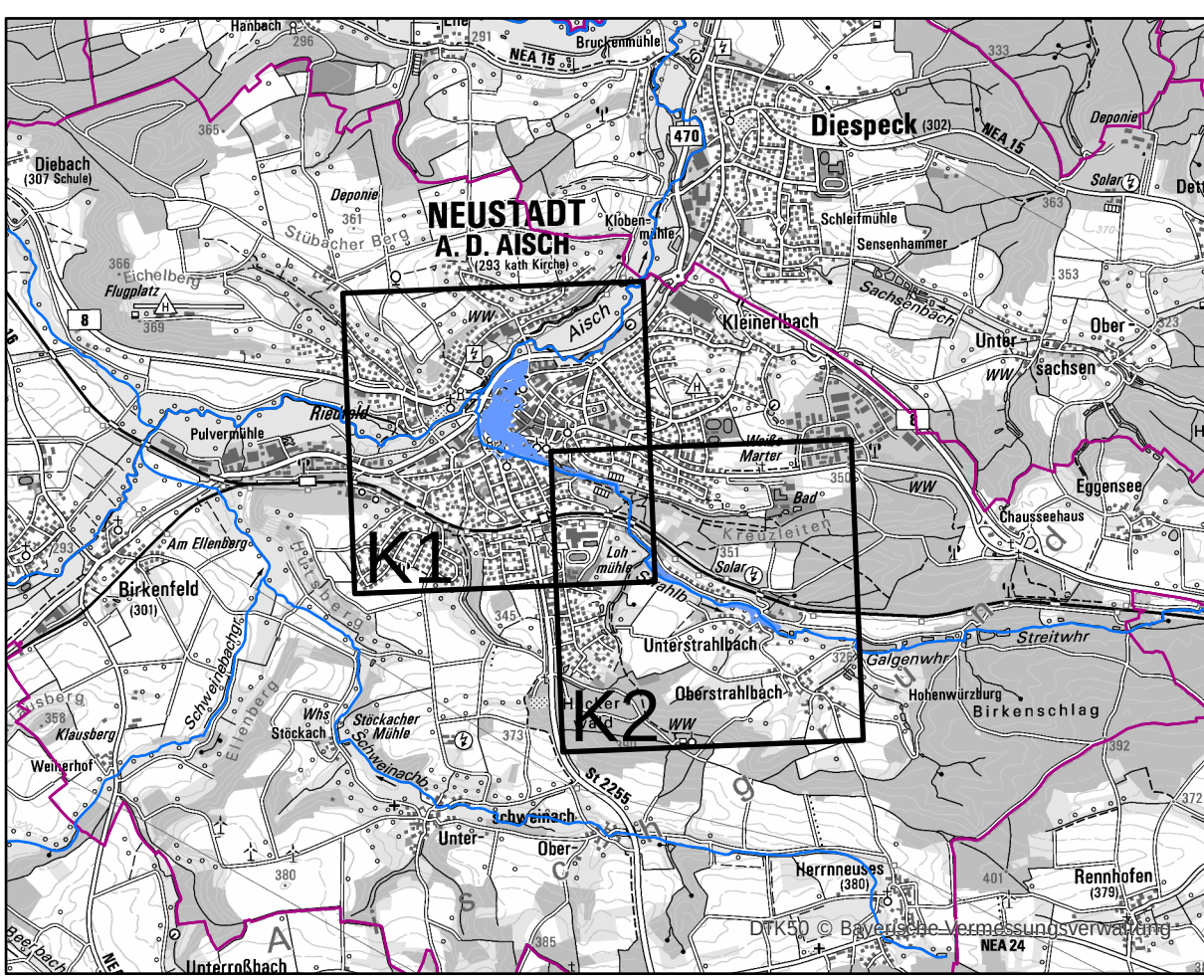
vom 17. 07. 2023

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Neustadt a.d. Aisch, 17. 07. 2023

Helmut Weiß

Landrat



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1 : 1.000 Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft		Anlage: 4	
Vorhaben: Gew. III, Strahlbach Fluss-km 0,000 bis 2,940 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets		Plan-Nr.: K2	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Ansbach Landkreis: Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim Gemeinde: Kreisstadt Neustadt an der Aisch		Ausgabe vom: 01.02.2023 Ersatz für: Ursprung:	
Maßstab: 1 : 2.500 Detailkarte		Datum, Name: entworfen: Osk. 19. Schneider gezeichnet: Feb. 23. Böllner Datum: Unterschrift geprüft: Feb. 23. Moßner	

